Preußische Gesetzsammlung

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Dezember 1925	Nr. 38

(Nr. 13032.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Presse. Vom 28. November 1925.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Die §§ 9, 10 und 41 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 273) werden aufgehoben.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 28. November 1925.

(Siegel) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

(Nr. 13033.) Erste Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, von Stadtschaften, Pfandbriefämtern und gleichartigen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten für den städtischen Grundkredit und von Landeskulturrentenbanken. Vom 10. Dezember 1925.

Auf Grund der Artikel 94 Abs. 2 und 117 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 zum Aufwertungsgesetze (Reichsgesetzbl. I S. 392) wird hiermit verordnet:

Erster Abschnitt.

Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten.

§ 1.

Für die Aufwertung von Ansprüchen aus den von landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalten ausgegebenen Pfandbriefen und anderen Schuldverschreibungen, für die eine besondere Deckung vorgeschrieben ist, gelten die nachstehenden Vorschriften.

§ 2.

(1) Hat eine landschaftliche (ritterschaftliche) Kreditanstalt mehrere Arten von Pfandbriefen oder anderen Schuldverschreibungen ausgegeben, so kann sie mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde für jede Art von Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen oder für Gruppen von Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen oder für Jahrgänge von Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen besondere Teilungsmassen bilden.

(2) Die Teilungsmasse besteht aus:

a) den bei Ablauf des 13. Februar 1924 als Deckung für die aufgewerteten Pfandbriefe und anderen Schuldverschreibungen bestimmten Hypotheken und Darlehnsforderungen;

b) den Hypotheken und Darlehnsforderungen, die früher zur Deckung gehört haben, soweit die Aufwertung nach § 14 oder § 15 des Aufwertungsgesetzes über die Aufwertung auf Grund Vorbehaltes der Rechte oder kraft Rückwirkung erfolgt ist;

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 25. Dezember 1925.)

c) den nach den Satzungen der Kreditanstalt der Sicherung von Ansprüchen aus Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen dienenden Sicherheitsfonds, soweit sie nicht aus Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen der Kreditanstalt bestehen;

d) den ersatzweise der Deckung zugeführten Beträgen.

§ 3.

In die Teilungsmasse fließen:

a) die Erträge aus den im § 2 Abs. 2 bezeichneten Werten;

b) sämtliche zur Tilgung der Hypotheken oder Darlehnsforderungen (§ 2 Abs. 2a und b) eingehenden Leistungen, mit Ausnahme der zu Tilgungszwecken nach § 9 Abs. 2 eingelieferten Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen;

c) die durch die Anlegung der Teilungsmasse gewonnenen Erträge.

§ 4.

Zusatz: GS 1936 S. 155

(1) Die Teilungsmasse ist von der Kreditanstalt gesondert von ihrem sonstigen Vermögen zu verwalten. Geldbeträge sind bis zu ihrer Ausschüttung verzinslich anzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann eine anderweite Anlegung der Teilungsmasse gestatten.

(2) Stehen Vorschriften der Satzungen der Kreditanstalten mit dem Aufwertungsgesetz oder den zur Durchführung dieses Gesetzes ergehenden Verordnungen nicht im Einklange, so finden sie während der Dauer des Verteilungsverfahrens in Ansehung der aufgewerteten Pfandbriefe und anderen Schuldverschreibungen sowie der Teilungsmasse keine Anwendung; dies gilt insbesondere für die Satzungsvorschriften über

a) die Deckung der Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen durch einen gleich hohen Betrag von Hypotheken oder Darlehnsforderungen und die darüber auszustellenden amtlichen Bescheinigungen und Erklärungen, auch soweit sie für Eintragungen und Löschungen im Grundbuche von Bedeutung sind, sowie über die Vorlegung der auf den Namen einzelner Güter lautenden Pfandbriefe oder von Ausschließungsbeschlüssen,

b) die Eintragung der Deckung in Register oder Bücher,

c) die Kündigung von Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen,

d) die Tilgungsfonds.

(3) Während der Dauer des Verteilungsverfahrens finden Arreste und Zwangsvollstreckungen in die Teilungsmasse nicht statt.

§ 5.

(1) Innerhalb des zweiten Monats eines jeden Kalenderhalbjahrs, erstmalig bis zum 30. April 1926, hat die Kreditanstalt den Gesamtgoldmarkbetrag der Pfandbriefe und anderen Schuldverschreibungen, welche nach dem Stande vom letzten Tage des vergangenen Kalenderhalbjahrs an der Verteilung teilnehmen, und den am letzten Tage des vergangenen Kalenderhalbjahrs vorhandenen Gesamtbestand der Teilungsmasse im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger und in den für die Veröffentlichungen der Kreditanstalt bestimmten Blättern bekanntzumachen.

(2) Hypotheken und Darlehnsforderungen sind, soweit nicht ein anderer Aufwertungsbetrag durch Gesetz, rechtskräftige Entscheidung oder durch Vereinbarung festgesetzt ist, mit 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags anzusetzen.

(3) Die Kreditanstalten haben bei den Veröffentlichungen (Abs. 1), die nach dem 1. Januar 1927 erfolgen, anzugeben, ob und in welchem Ausmaße Herabsetzungen vom Aufwertungsbetrag auf Grund des § 8 oder des § 15 des Aufwertungsgesetzes und sonstiger Ausfälle der Teilungsmasse eingetreten oder zu erwarten sind.

(4) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, ob und inwieweit die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 auf die Westpreußische Landschaft und die Neue Westpreußische Landschaft Anwendung finden.

§ 6.

(1) Bei den Hypotheken oder Darlehnsforderungen (§ 2 Abs. 2a und b) ist für die Berechnung ihres Goldmarkbetrags im Sinne des § 2 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes der Darlehnsrest maßgebend, welcher nach der dem 15. Juni 1922 zuletzt vorhergehenden Belegung des Tilgungsfonds durch Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen vorhanden war. Sind planmäßige oder nichtplanmäßige Bareinzahlungen oder Einlieferungen von Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen zu Tilgungszwecken nach dem Zeitpunkte dieser Belegung und vor Ablauf des 14. Juni 1922 vorbehaltlos angenommen, oder ist eine Belegung des Tilgungsfonds in der Satzung nicht vorgesehen oder ist sie nicht erfolgt, so sind die bis zum Ablaufe des 14. Juni 1922 vorbehaltlos angenommenen Bareinzahlungen oder Einlieferungen von Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen zu Tilgungszwecken gleichfalls mit ihrem Nennbetrage vom Nennbetrage der Hypothek oder Darlehnsforderung abzuziehen.

(2) Sind planmäßige oder nichtplanmäßige Bareinzahlungen zu Tilgungszwecken unter Vorbehalt der Rechte oder nach Ablauf des 14. Juni 1922 angenommen, so sind sie nur zu ihrem nach der Anlage zum § 2 des Aufwertungsgesetzes ermittelten Goldmarkbetrag am Tage der Einzahlung auf den Aufwertungsbetrag der Hypothek oder Darlehnsforderung anzurechnen, auch wenn die im § 16 des Aufwertungsgesetzes vorgeschriebene Anmeldung nicht erfolgt ist. Nach Ablauf des 31. Dezember 1922 erfolgte planmäßige Bareinzahlungen zu Tilgungszwecken bleiben außer Ansatz.

(3) Sind Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen unter Vorbehalt der Rechte oder nach Ablauf des 14. Juni 1922 und vor Ablauf des 14. Juli 1925 angenommen, so sind sie mit ihrem Goldmarkbetrag auf den Goldmarkbetrag der Hypothek oder Darlehnsforderung anzurechnen. Kann der Goldmarkbetrag von Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen, die zur Tilgung von mehreren Hypotheken oder Darlehnsforderungen eingeliefert sind, nur gemeinschaftlich festgestellt werden, so ist der Goldmarkbetrag der Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen anteilsmäßig auf die Goldmarkbeträge dieser Hypotheken oder Darlehnsforderungen zu verteilen. Läßt sich der Goldmarkbetrag der angenommenen Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen nicht mehr ermitteln, so sind sie zu einem durchschnittlichen Goldmarkbetrag anzurechnen. Dieser bestimmt sich nach dem Verhältnisse des Gesamtgoldmarkbetrags aller am 14. Juni 1922 im Umlaufe befindlichen und seitdem ausgegebenen Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen zu deren Gesamtnennbetrage. Führt diese Berechnung zu einer offenbaren Unbilligkeit, so kann die Generalversammlung (der Generallandtag) mit Genehmigung des Staatsministeriums den durchschnittlichen Goldmarkbetrag anderweitig festsetzen.

(4) Bei der Berechnung des Goldmarkbetrags der Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen nach der Vorschrift des Abs. 3 bleibt der Zinsfuß der Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen unberücksichtigt.

(5) Ergibt die Anwendung der vorstehenden Vorschriften, daß der Eigentümer des belasteten Grundstücks oder der sonstige Darlehnsschuldner bereits mehr geleistet hat, als er nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung zu leisten verpflichtet war, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 7.

Bei der Eintragung der Aufwertung im Grundbuche wird vermutet, daß die Hypothek nur in der von der Kreditanstalt angegebenen Höhe getilgt ist.

§ 8.

(1) Durch die oberste Verwaltungsdirektion der Kreditanstalt kann bestimmt werden, daß

a) eine Tilgungshypothek oder ein Tilgungsdarlehen unter Aufhebung des Tilgungsplans in eine durch bestimmte Zahlungen zu tilgende Hypothek oder Darlehnsforderung umgewandelt wird, in welchem Falle die Summe der angeordneten Zahlungen innerhalb eines Jahres höchstens 10 vom Hundert des Aufwertungsbetrags erreichen und 1 000 Reichsmark nicht übersteigen darf,

b) eine Tilgungshypothek oder ein Tilgungsdarlehen in eine am 1. Januar 1932 fällige Hypothek oder Darlehnsforderung umgewandelt wird, wenn der zu tilgende Restbetrag 500 Goldmark nicht übersteigt oder gegenüber der ursprünglichen Schuld verhältnismäßig geringfügig ist.

(2) Besteht nach der Satzung der Kreditanstalt ein Ausschuß, so bedarf es seiner Zustimmung zu einer Anordnung der obersten Verwaltungsdirektion im Sinne des Abs. 1.

(3) Trifft die oberste Verwaltungsdirektion der Kreditanstalt eine Anordnung im Sinne des Abs. 1a oder b, so ist der Eigentümer des belasteten Grundstücks oder der sonstige Darlehnsschuldner hiervon durch Einschreibebrief gegen Rückschein zu benachrichtigen; Artikel 120 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der Eigentümer des belasteten Grundstücks oder der sonstige Darlehnsschuldner kann, abgesehen von den nach § 28 des Aufwertungsgesetzes zu entrichtenden Zinsen, die Wiederherstellung der satzungsmäßigen oder vertraglichen Zahlungsbedingungen mit der sich aus § 11 Abs. 1 dieser Verordnung ergebenden Änderung des Tilgungssatzes verlangen, wenn die wirtschaftliche Lage des Eigentümers des belasteten Grundstücks oder des sonstigen Darlehnsschuldners die Umwandlung der Schuld untunlich erscheinen läßt. Der Antrag muß innerhalb dreier Monate nach Zugang der Benachrichtigung von der Anordnung der obersten Verwaltungsdirektion der Kreditanstalt an den Eigentümer des belasteten Grundstücks oder den sonstigen Darlehnsschuldner bei der Aufwertungsstelle gestellt werden. In den Fällen der §§ 203, 206 und 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Verlangen noch bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden.

(5) Änderungen des Inhalts der im § 2 Abs. 2a und b bezeichneten Hypotheken auf Grund von Vereinbarungen über die Aufwertung zwischen der Kreditanstalt und dem Eigentümer des belasteten Grundstücks oder dem sonstigen Darlehnsschuldner oder auf Grund einer Anordnung der obersten Verwaltungsdirektion der Kreditanstalt im Sinne des Abs. 1 oder einer Entscheidung der Aufwertungsstelle nach Abs. 4 sind auf Antrag der Kreditanstalt oder des Eigentümers in das Grundbuch einzutragen. Soweit durch die Bewilligung oder durch die Eintragung Kosten entstehen, trägt diese die Kreditanstalt.

§ 9.

(1) Der Schuldner kann den Aufwertungsbetrag der Hypothek oder Darlehnsforderung unbeschadet der folgenden Vorschriften nur in bar leisten.

(2) Der Schuldner kann sich vom 1. Januar 1927 ab von der Schuld ganz oder teilweise dadurch befreien, daß er Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen der Kreditanstalt einliefert, deren Ablösungswert dem Aufwertungsbetrage der Hypothek oder Darlehnsforderung entspricht. Als Ablösungswert eines Pfandbriefs oder einer Schuldverschreibung gilt der Teil seines Goldwerts, den die oberste Verwaltungsdirektion der Kreditanstalt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde entsprechend dem Verhältnisse des Aufwertungsbetrags der nach § 2 Abs. 2 zur Teilungsmasse gehörenden Hypotheken oder Darlehnsforderungen zum Goldmarkbetrag aller an der Teilungsmasse berechtigten Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der nach § 8 und § 15 des Aufwertungsgesetzes zu erwartenden Herabsetzungen der Teilungsmasse und der sonst zu erwartenden Ausfälle festsetzt. Bei der Berechnung des Ablösungswerts bleibt der Zinsfuß der Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen unberücksichtigt. Der Ablösungswert eines Pfandbriefs oder einer Schuldverschreibung beträgt höchstens den vierten Teil seines Goldmarkbetrags.

(3) Der Ablösungswert der Pfandbriefe und der Schuldverschreibungen ist im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger sowie in den für die Veröffentlichungen der Kreditanstalt bestimmten Blättern bekanntzumachen. Die erste Bekanntmachung des Ablösungswerts hat bis zum 31. Dezember 1926 zu erfolgen.

(4) Macht eine Kreditanstalt den Ablösungswert der Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen vor dem 31. Dezember 1926 bekannt, so beginnt die Befugnis des Schuldners zur Ablösung der Hypothek oder Darlehnsforderung mit Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen mit dem Tage der Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger.

(5) Die Aufsichtsbehörde wird ermächtigt, den Ablösungswert der Pfandbriefe der Westpreußischen Landschaft und der Neuen Westpreußischen Landschaft nach Anhörung des Verwaltungsrats dieser Landschaften festzusetzen. Die Vorschriften der Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 10.

Vereinbarungen über die Aufwertung der im § 2 Abs. 2a und b bezeichneten Hypotheken oder Darlehnsforderungen und Grundsätze für solche Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Ist die Zustimmung erteilt, so steht den Gläubigern wegen solcher Vereinbarungen gegen die Kreditanstalt ein Schadenersatzanspruch nicht zu.

§ 11.

(1) Soweit Tilgungshypotheken oder Tilgungsdarlehen bestehen bleiben, kann mit Wirkung vom 1. Januar 1928 ab die oberste Verwaltungsdirektion der Kreditanstalt neben dem nach § 28 des Aufwertungsgesetzes zu entrichtenden Zinsen eine jährliche Tilgung bis zu 4 vom Hundert des Aufwertungsbetrags festsetzen. § 8 Abs. 2 findet auf die Festsetzung entsprechende Anwendung. Weigert sich der Schuldner, die Änderung des Inhalts der Hypothek oder der Darlehnsforderung zu bewilligen, so wird die Bewilligung auf Antrag der Kreditanstalt durch die Entscheidung der Aufwertungsstelle ersetzt.

(2) Die Kreditanstalt ist nicht verpflichtet, vor dem 1. Januar 1928 Tilgungsbeträge einzufordern.

(3) Zugleich mit der ersten Tilgungsrate ist der Teil des Aufwertungsbetrags zu entrichten, der die letzten vollen 100 Goldmark des Aufwertungsbetrags übersteigt.

(4) Im übrigen bleiben die vertraglichen oder satzungsmäßigen Zahlungsbedingungen sowie die Kündigungs- und Rückzahlungsrechte des Schuldners unberührt.

(5) Änderungen des Inhalts eingetragener Rechte im Sinne des Abs. 1 nach Maßgabe der Bewilligung der Beteiligten oder der Entscheidung der Aufwertungsstelle sind auf Antrag der Kreditanstalt oder des Eigentümers in das Grundbuch einzutragen. Soweit durch die Bewilligung oder durch die Eintragung Kosten entstehen, trägt diese die Kreditanstalt.

§ 12.

Auf Grundschulden und Reallasten finden die vorstehenden Vorschriften über Hypotheken entsprechende Anwendung.

§ 13.

Nach § 28 des Aufwertungsgesetzes geschuldete Zinsen sind, solange der Zinssatz weniger als 5 vom Hundert beträgt, jährlich, und zwar am 1. Juli eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Im übrigen gelten die Satzungsvorschriften auch hinsichtlich des Verwaltungskostenbeitrags, jedoch mit der Maßgabe, daß dieser nur von dem Aufwertungsbetrage der Hypothek oder Darlehnsforderung zu leisten ist und $^1/_2$ vom Hundert des Aufwertungsbetrags jährlich nicht übersteigen darf; schreibt die Satzung der Kreditanstalt einen geringeren Hundertsatz vor, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 14.

Die Kreditanstalt ist berechtigt, von allen in die Teilungsmasse fließenden Eingängen vorweg 5 vom Hundert als Beitrag zur Deckung der Kosten des Aufwertungsverfahrens in Anspruch zu nehmen. Diese Bestimmung findet auf die Erträge der Teilungsmasse im Sinne des § 3c und bei der Ablösung der Aufwertungsschuld durch Einlieferung von Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen nach § 9 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 15.

(1) Bei der Verteilung werden auch bereits gekündigte oder ausgeloste Pfandbriefe und Schuldverschreibungen nach § 49 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes berücksichtigt; hierbei steht die Präklusion von Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen der Hinterlegung gleich. Dies gilt auch dann, wenn die Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen in den Besitz der Kreditanstalt zurückgelangt sind, ohne daß der frühere Inhaber seinen Aufwertungsanspruch verloren hat (§ 49 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes).

(2) Für die Ansprüche auf Herausgabe von ausgelosten oder gekündigten Pfandbriefen und Schuldverschreibungen gegen Banken gelten die Artikel 61 bis 66 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925.

§ 16.

Zinsscheine der Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen werden nicht eingelöst. Neue Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

§ 17.

(1) Für die Berechnung des Goldmarkbetrags der Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen gilt als Ausgabetag im Sinne des § 2 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes der Tag der Deckungsbescheinigung des Syndikus der Kreditanstalt. Bei der Landschaft der Provinz Sachsen, der Pommerschen Landschaft und der Neuen Pommerschen Landschaft, der Landschaft der Provinz Westfalen sowie bei dem Bremenschen ritterschaftlichen Kreditvereine gilt als Ausgabetag der Ausstellungstag des Pfandbriefs oder der Schuldverschreibung, bei der Schlesischen Landschaft, dem Landschaftlichen Kreditverbande für die Provinz Schleswig-Holstein, dem Kalenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheimschen ritterschaftlichen Kreditverein und dem ritterschaftlichen Kreditinstitute für das Fürstentum Lüneburg der Tag der Eintragung der Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen in die hierfür bestimmten Register oder Bücher.

(2) Bei der Berechnung des Goldmarkbetrags in Sinne des Abs. 1 bleibt der Zinsfuß der Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen unberücksichtigt.

§ 18.

Die von der Kreditanstalt mit verfügbaren Mitteln angekauften oder als Verwaltungskostenbeitrag vereinnahmten Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen nehmen an der Verteilung teil. Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen der Sicherheitsfonds (§ 2 Abs. 2c) und die zur Ablösung eines Darlehns eingelieferten Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen (§ 9 Abs. 2) nehmen an der Verteilung nicht teil.

§ 19.

(1) Die Teilungsmasse wird gleichmäßig unter die Gläubiger im Verhältnisse der nach Maßgabe des § 2 des Aufwertungsgesetzes und des § 17 dieser Verordnung festzustellenden Goldmarkbeträge ihrer Ansprüche verteilt.

(2) Die Verteilung erfolgt nach Wahl der Kreditanstalt

a) entweder durch die Ausschüttung der Teilungsmasse an die Gläubiger nach dem Verhältnisse der Goldmarkbeträge ihrer Ansprüche im Sinne des Abs. 1,

b) oder durch Verwendung aller zu Tilgungszwecken oder zur Rückzahlung eingehenden Bareinzahlungen zur Auslosung der Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen.

(3) Die Verteilung der Teilungsmasse im Wege der Ausschüttung nach Abs. 2a oder der Auslosung nach Abs. 2b regelt eine besondere Verordnung. Mit der Verteilung ist nach Erlaß der Verordnung zu beginnen, sobald nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde hinreichend bare Masse vorhanden ist.

§ 20.

Aufwertungsstelle für die Ansprüche aus den im § 1 genannten Pfandbriefen und Schuldverschreibungen ist der Oberpräsident, in dessen Bezirk die oberste Verwaltungsdirektion der Kreditanstalt ihren Sitz hat, für die Westpreußische Landschaft und die Neue Westpreußische Landschaft der Regierungspräsident des Regierungsbezirks Westpreußen. Über die Beschwerde gegen Entscheidungen des Oberpräsidenten oder Regierungspräsidenten entscheidet das Landgericht, in dessen Bezirk der Oberpräsident oder Regierungspräsident seinen Sitz hat.

§ 21.

Soweit nach dieser Verordnung die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle begründet ist, finden die Vorschriften der §§ 73 bis 76 des Aufwertungsgesetzes und der Artikel 117 bis 128 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 Anwendung.

§ 22.

Die Zwangsvollstreckungsrechte der Kreditanstalten gelten auch für die sich aus der Aufwertung und dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen der Schuldner.

Zweiter Abschnitt.

Schuldverschreibungen der Stadtschaften, Pfandbriefämter und gleichartigen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten für den städtischen Grundkredit.

§ 23.

Für die Aufwertung von Ansprüchen aus Pfandbriefen oder anderen Schuldverschreibungen oder aus verbrieften Darlehen für Grundkreditzwecke von Stadtschaften, Pfandbriefämtern und gleichartigen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten für den städtischen Grundkredit gelten, soweit eine besondere Deckung vorgeschrieben ist, die §§ 2 bis 22 entsprechend mit nachstehenden Sondervorschriften.

§ 24.

Zur Teilungsmasse (§ 2 Abs. 2a) gehören auch die bei Ablauf des 13. Februar 1924 als Deckung für die aufgewerteten verbrieften Darlehen (§ 23) bestimmten Hypotheken und Darlehnsforderungen.

§ 25.

Als Tilgungsfonds (§ 6) gelten auch die Guthaben der Grundstückseigentümer an den für sie neben den Tilgungsfonds gebildeten Sicherheitsfonds.

§ 26.

(1) Für die Berechnung des Goldmarkbetrags der Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen (§ 17 Abs. 1) gilt als Ausgabetag im Sinne des § 2 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes der Tag der Eintragung der Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen in die hierfür bestimmten Register oder Bücher. Bei dem Westfälischen Pfandbriefamte für Hausgrundstücke gilt als Ausgabetag des Pfandbriefs der Ausstellungstag.

(2) Für die nach Ablauf des 31. Dezember 1917 ausgegebenen Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Kreditanstalt nach einer von dieser auf Grund der verschiedenen Ausgabetage aufzustellenden Berechnung einen Stichtag festsetzen, der für die Berechnung des Goldmarkbetrags dieser Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen oder einzelner Jahrgänge oder Abschnitte derselben einheitlich zugrunde gelegt wird.

Dritter Abschnitt.

Schuldverschreibungen der Landeskulturrentenbanken.

§ 27.

(1) Für die Aufwertung der Ansprüche aus den von den Landeskulturrentenbanken ausgegebenen Schuldverschreibungen gelten die §§ 2 bis 22 dieser Verordnung entsprechend.

(2) Für die Berechnung des Goldmarkbetrags der Schuldverschreibungen gilt als Ausgabetag im Sinne des § 17 Abs. 1 dieser Verordnung der Tag der Eintragung der Schuldverschreibung in die hierfür bestimmten Register oder Bücher.

(3) Die Vorschriften der §§ 6, 33, 36, 39, 41 und 42 des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Landeskulturrentenbanken, vom 13. Mai 1879 (Gesetzsamml. S. 367) finden während der Dauer des Verteilungsverfahrens in Ansehung der aufzuwertenden Schuldverschreibungen sowie der Teilungsmasse keine Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmung.

§ 28.

§ 20 und § 21 dieser Verordnung treten mit dem Tage ihrer Verkündung, die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1925.

Der Preußische Justizminister. In Vertretung: Fritze.	Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.	Der Preußische Finanzminister.	Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(Nr. 13034.) Bekanntmachung des Justizministers über die Beendigung der Grundbuchanlegung in Preußen. Vom 2. Dezember 1925.

Die Anlegung der Grundbücher und der Berggrundbücher ist für alle Bezirke des Freistaats Preußen beendet.

Berlin, den 2. Dezember 1925.

Der Preußische Justizminister.

In Vertretung:

Fritze.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Februar 1925, über die Genehmigung zur Herabsetzung des Aktienkapitals der Dahme-Uckroer Eisenbahngesellschaft und zur Verlegung ihres Geschäftsjahrs durch die Amtsblätter
   der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 34 S. 355, ausgegeben am 22. August 1925, und
   der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 47 S. 213, ausgegeben am 21. November 1925;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. Juli 1925 über die Ausdehnung des dem Großkraftwerke Hannover, Aktiengesellschaft in Hannover, durch Erlaß vom 17. Juni 1925 verliehenen Enteignungsrechts zum Bau einer 60 000 Volt-Leitung von Misburg nach Sehnde auf das im Landkreise Hannover gelegene Grundeigentum durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 32 S. 160, ausgegeben am 8. August 1925;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Oktober 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Eigenschulverband Osloß, Kreis Gifhorn, für die Anlage eines Spiel- und Turnplatzes für die Schule in Osloß durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 44 S. 213, ausgegeben am 31. Oktober 1925;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Oktober 1925 über die Übertragung des der Lycker Kleinbahn-Aktiengesellschaft in Lyck (Ostpreußen) durch Königl. Erlaß vom 22. Januar 1913 verliehenen Enteignungsrechts für den Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Lyck über Brodowen nach Thurowen mit Abzweigung von Brodowen nach Sawadden auf die Ostpreußische Kleinbahnen-Aktiengesellschaft in Königsberg durch das Amtsblatt der Regierung in Allenstein Nr. 46 S. 176, ausgegeben am 14. November 1925;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Oktober 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Frankenberg (Eder), Regierungsbezirk Cassel, für die Herstellung einer öffentlichen Badeanstalt, verbunden mit Luft- und Sonnenbad, durch das Amtsblatt der Regierung in Cassel Nr. 46 S. 267, ausgegeben am 14. November 1925;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. November 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Gg. Fr. Reinbold, Kunststein- und Zementwarenfabrik in Gensungen, für die Herstellung und den Betrieb einer Schmalspurbahn vom Bahnhofe Gensungen nach den Steinbruchbetrieben in Rhünda durch das Amtsblatt der Regierung in Cassel Nr. 47 S. 271, ausgegeben am 21. November 1925.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

(Nr. 13034.) Bekanntmachung des Justizministers über die Beendigung der Grundbuchanlegung in Preußen. Vom 2. Dezember 1925.

Die Anlegung der Grundbücher und der Berggrundbücher ist für alle Bezirke des Freistaats Preußen beendet.

Berlin, den 2. Dezember 1925.

Der Preußische Justizminister.

In Vertretung:

Fritze.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Februar 1925, über die Genehmigung zur Veränderung des Firmennamens der [illegible] Eisenbahngesellschaft und zur Änderung ihres Gesellschaftsvertrags durch die Amtsblätter

   der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 34 S. 265, ausgegeben am 22. August 1925, und

   der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 47 S. 213, ausgegeben am 21. November 1925;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Juli 1925 über die Ausdehnung des dem Großkraftwerk Hannover, Aktiengesellschaft in Hannover, durch Erlaß vom 17. Juni 1925 verliehenen Enteignungsrechts zum Bau einer 60 000 Volt-Leitung von Misburg nach Sehnde auf das im Landkreise Hannover gelegene Grundeigentum durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 32 S. 160, ausgegeben am 8. August 1925;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Oktober 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Gesamtschulverband Osloß, Kreis Gifhorn, für die Anlage eines Spiel- und Turnplatzes für die Schule in Osloß durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 44 S. 218, ausgegeben am 31. Oktober 1925;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Oktober 1925 über die Übertragung des der früheren Steinbruch-Aktiengesellschaft in Prökuls (Ostpreußen) durch Königl. Erlaß vom 22. Januar 1913 verliehenen Enteignungsrechts für den Bau und Betrieb einer Kleinbahn von [illegible] nach [illegible] mit Abzweigung von Bahnhöfen nach Gewässern auf die Ostpreußische Kleinbahnen Aktiengesellschaft in Königsberg durch das Amtsblatt der Regierung in Allenstein Nr. 46 S. 176, ausgegeben am 14. November 1925;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Oktober 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Frankenberg (Eder), Regierungsbezirk Cassel, für die Herstellung einer öffentlichen Badeanstalt, verbunden mit Luft- und Sonnenbad, durch das Amtsblatt der Regierung in Cassel Nr. 46 S. 267, ausgegeben am 14. November 1925;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. November 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Gg. Fr. Reinhold, Kunststein- und Zementwarenfabrik in Gensungen, für die Herstellung und den Betrieb einer Schmalspurbahn vom Bahnhof Gensungen nach den Steinbruchbetrieben in [illegible], durch das Amtsblatt der Regierung in Cassel Nr. 47 S. 271, ausgegeben am 21. November 1925.

Herausgegeben im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.